Polizeiverordnung

der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grundlage der §§ 32 Abs. 1, 35 und 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (Sächs.GVBI. S. 358, 389) erlässt die Stadt Hohenstein-Ernstthal nach Beschluss des Stadtrates folgende Polizeiverordnung:

Neu Alt Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen § 1 Geltungsbereich § 1 Geltungsbereich Diese Polizeiverordnung gilt für das gesamte Diese Polizeiverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Hohenstein-Territorium der Stadt Hohenstein-Ernstthal. Ernstthal. § 2 Begriffsbestimmungen § 2 Begriffsbestimmungen (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, welche dem öffentlichen Verkehr und Plätze, welche dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Vorschriften des Sächsischen Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen. Straßengesetzes (SächsStrG) bleiben von Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Satz 1 unberührt. Tunnel. Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, sind der Öffentlichkeit zugängliche, Haltestellenbuchten. Böschungen. insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen Stützmauern. Lärmschutzanlagen einschließlich Aufwuchs, die der Erholung Gräben. der Bevölkerung oder der Gestaltung des (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Stadt- und Landschaftsbildes dienen sowie Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze. zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen oder sonstige Grünanlagen, die der alle Gegenstände, die zu ihrer Erholuna der Bevölkerung oder zweckdienlichen Benutzung, auch Gestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes vorübergehend, aufgestellt oder angebracht dienen sowie Kinderspielplätze, Sport- und sind, insbesondere in öffentlichen Bereichen Bolzplätze. befindliche. Wasserbecken. Brunnen. (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Gewässer. Wartehäuschen, Telefonzellen, Polizeiverordnung sind in öffentlichen Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Litfaßsäulen, Bereichen befindliche Brunnen. Denkmale, Kunstwerke. Hundetoiletten, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Fahrradständer sowie Abfallund Telefonzellen. Sitzgelegenheiten, Wertstoffbehälter. Spielgeräte Abfallsowie und (4) Im Folgenden werden die Anlagen und Wertstoffbehälter. Einrichtungen nach Abs. 1 bis 3 unter dem **Beariff** öffentliche Anlagen zusammengefasst. (5) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von

Personen

unter

freiem

öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün-

Himmel

auf

und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des des Kunstgenusses, Vergnügens, ähnlichen Warenumschlags oder zu insbesondere Volksfeste. Zwecken, Straßenfeste, Konzerte oder Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

(6) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden, in Feuerkörben, –fässern oder in Feuerschalen und Brauchtumsfeuer.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Innerhalb der Ortslage sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen Hunde an der Leine zu führen. Ortslage im Sinne dieser Polizeiverordnung sind die im Zusammenhang eng bebauten Ortsteile der Stadt Hohenstein-Ernstthal entsprechend dem Lageplan in der Anlage.
- (4) In größeren Menschenansammlungen müssen Hunde einen Maulkorb tragen.
- (5) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätzen fernzuhalten.
- (6) Außerhalb der Ortslage dürfen Hunde ohne Begleitung einer geeigneten Person nach Abs. 2 nicht frei umherlaufen.
- (7) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Besitz unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz,

§ 3 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- Innerhalb der Ortslage sind (2) öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen Hunde an der Leine zu dieser führen. Ortslage Sinne im Polizeiverordnung sind die im bebauten Ortsteile Zusammenhang der Stadt Hohenstein-Ernstthal entsprechend dem Lageplan in der Anlage 1.
- (3) In größeren Menschenansammlungen müssen Hunde einen Maulkorb tragen. Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Warenumschlags oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte.
- (4) Außerhalb der Ortslage dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Besitz unverzüglich anzuzeigen.
- (6) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitsgesetzes sowie die Vorschriften des

Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen

Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

(9) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitsgesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Hunden (GefHundG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der gefährlichen Hunden Bevölkerung vor (DVOGefHundG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt die öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die, entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind vom jeweiligen Tierführer unverzüglich beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel (z.B. **Papiertüte** o.ä.) Aufnahme und Transport mitzuführen und Verlangen Mitarbeitern den der Ortspolizeibehörde Hohenstein-Ernstthal vorzuweisen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung die sowie Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Abfallwirtschafts-Sächsischen und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen, im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätzen fernzuhaten.
- (3) Die, entgegen Abs. 1 und 2, durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind vom jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Blindenhundeführer.

§ 5 Fütterungsverbot für wildlebende Tiere, invasive Tierarten und Schädlinge

Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren, insbesondere von wildlebenden Tauben und Katzen, invasiven Tierarten, insbesondere Waschbären, und Schädlingen (z.B. Ratten) ist im gesamten Stadtgebiet der Stadt Hohenstein-Ernstthal auf öffentlichen Anlagen im Sinne § 2 verboten. Als Füttern im Sinne des Satz 1 gilt auch das Auslegen und Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

§ 6 Allgemeine Verunreinigungen

Auf öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist das Wegwerfen von Kleinabfällen, wie z.B. Kunststoffbechern, Papptellern, Verpackungen, Flaschen, Papier, Zigarettenschachteln und

§ 5 Allgemeine Verunreinigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist das Wegwerfen von Kleinabfällen, wie z.B. Kunststoffbechern, Papptellern, Verpackungen, Flaschen, Papier, Zigarettenschachteln und

Zigarettenkippen verboten.	Zigarettenkippen verboten.
§ 7 Lebensmittelverpackungen	
(1) Werden Lebensmittel und Speisen zum sofortigen Verzehr abgegeben, ist von dem Abgebenden für geeignete Abfallbehältnisse für Restspeisen und anderen Abfall in unmittelbarer Nähe der Abgabestelle zu sorgen. Diese sind für jedermann gut sichtbar und zugänglich aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren.	
(2) Wer Lebensmittel und Speisen entsprechend Abs. 1 abgibt, hat im Umkreis von 30 Meter der Abgabestelle sämtliche Rückstände der abgegebenen Lebensmittel und Speisen einschließlich der entsprechenden Verpackung einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Abfallgesetzes bleiben hiervon unberührt.	
§ 8 Öffentliche Abfallbehälter (1) Es ist untersagt, Abfälle aller Art, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. (2) Öffentliche Abfallbehälter dürfen nur ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend für Kleinabfälle genutzt werden. Es ist verboten, in diese Abfallbehältnisse Hausoder Gewerbemüll, Altpapier oder Glas zu entsorgen. (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Abfallgesetzes bleiben hiervon unberührt.	§ 6 Öffentliche Abfallbehälter Öffentliche Abfallbehälter dürfen nur ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend für Kleinabfälle genutzt werden. Es ist verboten, in diese Abfallbehältnisse Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier oder Glas zu entsorgen.
§ 9 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften,	§ 7 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften,
Bemalen	Bemalen
(1) Das Anbringen von Plakaten, Schildern, Aufklebern, Beschriften sowie Bemalungen und Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Berufe zum Inhalt haben, sind an Stellen, die von öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften oder Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.	(1) Das Anbringen von Plakaten, Schildern, Aufklebern, Beschriften sowie Bemalungen und Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Berufe zum Inhalt haben, sind an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (Litfasssäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften oder Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften oder Bemalen	Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen sichtbar sind, verboten. Diese Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf der dafür zugelassenen Plakatträger (Litfasssäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln bzw. für das Beschriften oder Bemale speziell dafür zugelassener Flächen. (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahme

von dem in Abs. 1 geregelten Verbot von dem in Abs. 1 geregelten Verbot

nicht

eine

zulassen, wenn öffentliche Belange dem

Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes

und

entgegenstehen

zulassen, wenn öffentliche Belange dem

Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes

und

entgegenstehen

nicht

eine

oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 10 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- Die Ortspolizeibehörde Hohenstein-Ernstthal kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere. öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der erfordern. Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Soweit für die Arbeiten sonstigen Vorschriften nach eine behördliche Erlaubnis erforderlich entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
- 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- 2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, der Straßenverkehrsordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 8 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere, öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
- 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- 2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonnund Feiertagsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten bzw. den Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher derartiger Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräume.
- (3) Die Vorschriften Gesetzes über Sonnund Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, Sächsischen Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen des Bundes-Bauordnung sowie Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, sowie an Sonn- u. Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen
- Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Schreddern, Holzspalten u. ä.
- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten bzw. den Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher derartiger Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräume.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonnund Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, sowie an Sonn- u. Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen
- Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Schreddern, das Holzspalten u. ä.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (sog. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere

Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallenden Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der dazu erlassenen Verordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallenden Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonnund Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der dazu erlassenen Verordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt
- 1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
- 2. durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
- 3. die Notdurft zu verrichten,
- 4. Springbrunnen, Wasserspiele und becken zu verunreinigen,
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenwirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16 Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Spielplätze

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen ist es untersagt
- 1. gärtnerisch gestaltete Grünflächen, ausgenommen Rasenflächen, zu betreten,
- 2. zu nächtigen, zu kampieren sowie Zelte und Campingwagen aufzustellen,
- 3. Wegsperren zu beseitigen, zu verändern, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,

§ 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt
- 1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
- 2. durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen, 3. die Notdurft zu verrichten,
- 4. das Verunreinigen von Springbrunnen, Wasserspielen und -becken.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenwirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Spielplätze

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen ist es untersagt
- 1. gärtnerisch gestaltete Grünflächen, ausgenommen Rasenflächen, zu betreten,
- 2. zu nächtigen, zu kampieren sowie Zelte und Campingwagen aufzustellen.
- 3. Wegsperren zu beseitigen, zu verändern, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,

- 4. Wege, Pflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entfachen,
- 5. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
- 6. Zechereien zu veranstalten, wenn dadurch andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt werden,
- 7. Abfälle, dazu gehören auch Zigarettenkippen, außerhalb von Abfallbehältern zu entsorgen und Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen.
- (2) Auf Kinderspielplätzen dürfen die aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen nur von den Altersgruppen

benutzt werden, die durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich hierfür zugelassen sind.

Ohne Beschilderung ist die Benutzung der Spielgeräte und Einrichtungen für Personen über 14 Jahren

untersagt. Weiterhin ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr unzulässig.

Fußball darf nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Spielflächen gespielt werden. Das Fahren mit Fahrrädern ist unter Beachtung der erforderlichen Rücksichtnahme auf Fußgänger in Grünund Erholungsanlagen erlaubt, falls dem nicht besondere örtliche Verhältnisse entgegenstehen. In diesem Fall wird durch entsprechende Beschilderung die Erlaubnis eingeschränkt.

- (3) Das Befahren der Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Parken von Fahrzeugen ist nur auf ausgewiesenen Stellplätzen zulässig.
- (4) Öffentliche Veranstaltungen in Grün- und Erholungsanlagen sind nur mit behördlicher Erlaubnis zulässig.

§ 17 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern im Sinne von § 2 Abs. dieser Verordnung ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grillund Wärmefeuer mit trockenem unbehandeltem Holz oder anderen

- 4. Wege, Pflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entfachen,
- 5. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.
- 6. Zechereien zu veranstalten, wenn dadurch andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt werden,
- 7. Abfälle, dazu gehören auch Zigarettenkippen, außerhalb von Abfallbehältern zu entsorgen und Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen.
- (2) Auf Kinderspielplätzen dürfen die aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen nur von den Altersgruppen benutzt werden, die durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich hierfür zugelassen sind. Ohne Beschilderung ist die Benutzung der Spielgeräte und Einrichtungen für Personen über 14 Jahren untersagt. Weiterhin ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr unzulässig.

Fußball darf nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Spielflächen gespielt werden. Das Fahren mit Fahrrädern ist unter Beachtung der erforderlichen Rücksichtnahme auf Fußgänger in Grünund Erholungsanlagen erlaubt, falls dem nicht besondere örtliche Verhältnisse entgegenstehen. In diesem Fall wird durch entsprechende Beschilderung die Erlaubnis eingeschränkt.

- (3) Das Befahren der Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Parken von Fahrzeugen ist nur auf ausgewiesenen Stellplätzen zulässig.
- (4) Öffentliche Veranstaltungen in Grün- und Erholungsanlagen sind nur mit behördlicher Erlaubnis zulässig.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Erlaubnis bedürfen Keiner Kochund Grillfeuer trockenem mit unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten mit handelsüblichen oder Grillgeräten. Die Feuer sind SO abzubrennen, dass hierbei keine

- handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbriketts) in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillgeräten und Brennbehältnissen (z.B. Feuerschalen und Feuerkörbe). Die Brandstelle soll einen Durchmesser von 60 und die cm Flammenhöhe 100 cm (gemessen ab Boden) nicht überschreiten. Die Feuer sind hierbei keine abzubrennen. dass unzumutbaren Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses ermöglichen. Abbrennen nicht Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes die unmittelbare Nähe eines Lagers feuergefährlichen Stoffen oder anderer brennbarer Objekte usw. sein. Es besteht generell die Pflicht, vor Entzündung des Feuers den aktuellen Grasland- Feuerindex bzw. die aktuelle Waldbrandwarnstufe zu prüfen. Ab der Gefährdungsstufe 4 ist jegliches Abbrennen von Feuern verboten.
- (4) Für das Abbrennen eines Feuers ist gut abgelagertes. trockenes naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial zu verwenden. Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Polizeiverordnung ist welches ledialich einer zweckentsprechenden mechanischen Bearbeitung (Spalten und Sägen) wurde vorher keiner unterzogen und anderweitigen Verwendung gedient hat. Zum handelsüblicher Anzünden ist nur Feueranzünder bzw. Grillkohleanzünder zu verwenden. Zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen Abfälle. Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Das Feuer ist so anzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Rauchentwicklung oder Funkenflug entstehen.
- Vorschriften (5)Die des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Abfallgesetzes, des Abfallwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der der Sächsischen Verordnung Staatsregierung über die Entsorgung von

- unzumutbaren Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.
- (2) Das Abbrennen ist untersagt oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses nicht ermöglichen. Abbrennen Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit. die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers feuergefährlichen Stoffen oder anderer brennbarer Objekte usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsund Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, Verordnung der Sächsischen der Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für Freistaat Sachsen. Bodenimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen und Sächsischen Staatsregierung des Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung Verhinderung zur schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für Freistaat Sachsen, den Bodenimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Sächsischen Verordnung der Staatsregierung und des Sächsischen Umwelt Staatsministeriums für und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern und Briefkästen

§ 18 Hausnummern und Briefkästen

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Hohenstein-Ernstthal festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und gegebenenfalls Buchstaben in lateinischer Schrift zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet. der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Häuserecke anzubringen. Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde Hohenstein-Ernstthal kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen

Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 16 Hausnummern und Briefkästen

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Häuserecke anzubringen. Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Veranstaltungen und Vergnügungen

§ 19 Öffentliche Vergnügungen

- (1) Eine öffentliche Vergnügung liegt vor, gewissen wenn mit einem Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden. welche Interessierten Gelegenheit aktiven und passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen und bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.
- (2) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der

§ 17 Öffentliche Vergnügungen

- (1) Eine öffentliche Vergnügung liegt vor, einem gewissen Aufwand wenn mit besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden. Interessierten Gelegenheit welche aktiven und passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen und bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.
- (2) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der

Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwarteten Teilnehmer spätestens Wochen vor Veranstaltungsbeginn Für anzuzeigen. regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt einmalige Nennuna Anzeige mit der Termine.

- (3) Der Anzeigende kann die öffentliche Vergnügung wie angezeigt durchführen, wenn die Ortspolizeibehörde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit Auflagen erteilt oder die Vergnügung untersagt.
- (4) Abs. 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen. wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen der Zwecken oder Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen, die für Veranstaltungen beabsichtigten Art bestimmt sind, stattfinden sowie nicht für Vergnügungen gewerblichen Räumen oder auf Flächen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Abhaltung derartiger Veranstaltungen vorgesehen ist.
- (5) Die Vorschriften der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal bleiben hiervon unberührt.

Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwarteten Teilnehmer spätestens Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.

- (3) Der Anzeigende kann die öffentliche Vergnügung wie angezeigt durchführen, wenn die Ortspolizeibehörde nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anzeige zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit Auflagen erteilt oder die Vergnügung untersagt.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind, stattfinden sowie nicht für Vergnügungen
- in gewerblichen Räumen oder auf Flächen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Abhaltung derartiger Veranstaltungen vorgesehen ist.
- (5) Die Vorschriften der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassen von Ausnahmen

- (1) Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Hohenstein-Ernstthal Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- Polizeiverordnung (2)Auf diese gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit (Auflagen, Nebenbestimmungen Befristungen, Bedingungen) versehen werden.

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte. so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften Polizeiverordnung dieser zulassen. sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen Bedingungen versehen werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder beschädigt werden,

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet

- 2. entgegen § 3 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass im öffentlichen Verkehrsraum frei herumlaufende Tiere unter der Aufsicht einer dafür geeigneten Person stehen,
- 3. entgegen § 3 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
- 4. entgegen § 3 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass der Hund einen Maulkorb trägt,
- 5. entgegen § 3 Abs. 5 nicht dafür sorgt, das Tier von öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätzen fernzuhalten,
- 6. entgegen § 3 Abs. 6 nicht dafür sorgt, dass Hunde außerhalb befriedeter Grundstücke ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
- 7. entgegen § 3 Abs. 7 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
- 8. entgegen § 4 Abs. 1 ein Tier nicht von öffentlichen Anlagen im Sinne § 2, fernhält,
- 9. entgegen § 4 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder das geeignete Hilfsmittel nicht mitführt,
- 10. entgegen § 5 wildlebende Tiere, invasive Tierarten oder Schädlinge füttert,
- 11. entgegen § 6 Kleinabfall entsorgt,
- 12. entgegen § 7 Abs. 1 keine Behältnisse für die Aufnahme von Speiseresten und anderen Abfall unmittelbar an der Abgabestelle gut sichtbar und erreichbar für jedermann aufstellt und nicht rechtzeitig entleert,
- 13. entgegen § 7 Abs. 2 nicht sämtliche Lebensmittel- und Speisereste einsammelt und ordnungsgemäß entsorgt,
- 14. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle aller Art, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt,
- 15. entgegen § 8 Abs. 2 öffentliche Abfallbehältnisse entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder in diese Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier oder Glas entsorgt,
- 16. entgegen § 9 Abs. 1 Plakate, Schilder, Aufkleber, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen anbringt,
- 17. entgegen § 10 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe mehr als unvermeidbar stört,
- 18. entgegen § 11 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere

- werden,
- 2. entgegen § 3 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
- 3. entgegen § 3 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund einen Maulkorb trägt,
- 4. entgegen § 3 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass Hunde außerhalb befriedeter Grundstücke ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
- 5. entgegen § 3 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
- 6. entgegen § 4 Abs. 2 ein Tier nicht von Spiel- und Sportplätzen fernhält,
- 7. entgegen § 4 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
- 8. entgegen § 5 Kleinabfall entsorgt,
- 9. entgegen § 6 öffentliche Abfallbehältnisse entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder in diese Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier oder Glas entsorgt,
- 10. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Schilder, Aufkleber, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen angebracht hat,
- 11. entgegen § 8 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe mehr als unvermeidbar stört.
- 12. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden, Polizeiverordnung
- 13. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
- 14. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, oder an Sonn- u. Feiertagen durchführt,
- 15. entgegen § 12 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- u. Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
- 16. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
- 17. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,

unzumutbar belästigt werden,

- 19. entgegen § 12 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
- 20. entgegen § 13 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, oder an Sonn- u. Feiertagen durchführt,
- 21. entgegen § 14 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- u. Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
- 22. entgegen § 14 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
- 23. entgegen § 14 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
- 24. entgegen § 15 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Notdurft verrichtet oder Springbrunnen, Wasserspiele und –becken verunreinigt,
- 25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 gärtnerisch gestaltete Grünflächen betritt,
- 26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 nächtigt, kampiert oder Zelte und Campingwagen aufstellt,
- 27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 Wegsperren beseitigt oder verändert, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung gegeben ist,
- 28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
- 29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen abreißt, abschneidet oder diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- 30. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Zechereien veranstaltet,
- 31. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Abfälle entsorgt und Flaschen zerschlägt
- 32. entgegen § 16 Abs. 2 Kinderspielplätze benutzt oder entgegen der erforderlichen Rücksichtnahme Fahrrad fährt,
- 33. entgegen § 16 Abs. 3 Kraftfahrzeuge

- 18. entgegen § 13 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Notdurft verrichtet oder Springbrunnen, Wasserspiele und -becken verunreinigt,
- 19. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 gärtnerisch gestaltete Grünflächen betritt,
- 20. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 nächtigt, kampiert oder Zelte und Campingwagen aufstellt,
- 21. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 Wegsperren beseitigt oder verändert, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen
- beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung gegeben ist,
- 22. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
- 23. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen abreißt, abschneidet oder diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- 24. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 Zechereien veranstaltet,
- 25. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 Abfälle entsorgt und Flaschen zerschlägt
- 26. entgegen § 14 Abs. 2 Kinderspielplätze benutzt oder entgegen der erforderlichen Rücksichtnahme Fahrrad fährt.
- 27. entgegen § 14 Abs. 3 Kraftfahrzeuge benutzt.
- 28. entgegen § 14 Abs. 4 öffentliche Veranstaltungen betreibt,
- 29. entgegen § 15 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt.
- 30. entgegen § 15 Abs. 2 ein Feuer abbrennt und dabei angeordnete Auflagen nicht einhält,
- 31. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 32. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern
- nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.
- 33. entgegen § 17 Abs. 1 eine öffentliche Vergnügung nicht bzw. nicht fristgemäß anzeigt,
- 34. gegen eine gemäß § 17 Abs. 2 erteilte behördliche Auflage verstößt oder eine untersagte Vergnügung durchführt.

benutzt.

- 34. entgegen § 16 Abs. 4 öffentliche Veranstaltungen betreibt,
- 35. entgegen § 17 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt.
- 36. entgegen § 17 Abs. 2 ein Feuer so abbrennt, dass hierbei unzumutbare Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen.
- 37. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 38. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt.
- 39. entgegen § 19 Abs. 1 eine öffentliche Vergnügung nicht bzw. nicht fristgemäß anzeigt,
- 40. gegen eine gemäß § 19 Abs. 2 erteilte behördliche Auflage verstößt oder eine untersagte Vergnügung durchführt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 dieser Verordnung zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39
 Abs. 2 des Sächsischen
 Polizeibehördengesetzes und nach § 17
 Abs.2 des Gesetzes über
 Ordnungswidrigkeiten mit einer
 Geldbuße bis höchstens 5.000,00 Euro
 und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen
 mit höchstens 2.500,00 Euro geahndet
 werden.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und nach § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitsgesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens
- 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung Stadt Hohenstein-Ernstthal. der beschlossen 31.05.2011. am veröffentlicht am 04.07.2011 im Amtsblatt der Stadt Hohenstein-Ernstthal, außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den

K l u g e Oberbürgermeister

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Hohenstein-Ernstthal, beschlossen am 26.09.2007, veröffentlicht am 07.01.2008 im Amtsblatt der Stadt Hohenstein-Ernstthal, außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 27. März 2009

HOMILIUS Oberbürgermeister

Anlage zur Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal Leinenzwang für Hunde gemäß § 3 Abs. 3

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO): Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGem0 gelten Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGem0 zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

